

## XXI. Baupolizei.

### A. Normative Bestimmungen.

Der im Berichte für das Jahr 1897 besprochene Entwurf eines Enteignungsgesetzes gelangte in den Sitzungen des Gemeinderathes vom 16. Juni, 1., 5. und 12. Juli 1898 zur Berathung und wurde der k. k. Regierung zur Vorlage an beide Häuser des Reichsrathes übermittelt.

Im Anschlusse an die durchgeführte Berathung wurden zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 22. Juli 1898 der Magistrat und das Stadtbauamt beauftragt, eine Zusammenstellung aller jener kunsthistorischen Gebäude zu verfassen, deren dauernde Erhaltung im Interesse des äußeren und künstlerischen Charakters der Stadt als wünschenswert erscheine, sowie die entsprechenden Vorschläge zu erstatten, auf welchem Wege diese Erhaltung thatsächlich bewirkt werden könne.

Zwei bemerkenswerte Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich des Rechtes der Gemeinde zur Baulinienbestimmung sind im Berichtsjahre gefällt worden:

1. Mit Erlaß der Baudeputation für Wien vom 2. Februar 1898, Z. 19, wurde die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. November 1897, Z. 5799, mitgetheilt, wonach für die Bestimmung der Baulinien nur die örtlichen Verhältnisse, Verkehrsrücksichten und sonstige öffentliche Interessen, sowie Zweckmäßigkeitsgründe maßgebend sind und wonach die Abänderung der Baulinie aus Zweckmäßigkeits- oder öffentliche Rücksichten vor erteiltem Bauconsense jederzeit im freien Ermessen der Baubehörde steht.

Auch wurde in dem fraglichen Erkenntnisse neuerdings festgestellt, daß eine gesetzliche Vorschrift nicht besteht, welche die Administrationsbehörden verpflichten würde, namentlich bei arbiträren Entscheidungen der Partei die Gründe ihrer Entscheidung bekanntzugeben.

2. Zufolge der mit Erlaß der Baudeputation vom 8. März 1898, Z. 39, mitgetheilten Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, Z. 5194 ex 1897, wurde ausgesprochen, daß nur eine concret vorgezeichnete Baulinie, jedoch nicht die befürchtete Änderung einer Baulinie Gegenstand der Beschwerdeführung sein kann.

Hinsichtlich des Rechtes zur Festsetzung neuer Niveaux langte das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. November 1897, Z. 4431, herab, wonach eine

solche Festsetzung als eine interne Directive anzusehen ist, die als solche keine unmittelbare Wirkung auf Rechte Dritter ausübt. Solche Rechte können vielmehr nur im Falle der Niveaubestimmungen nach den §§ 1, 6 und 26 der Bauordnung oder bei Inangriffnahme der Niveauänderung gegenüber genehmigten oder consensgemäß hergestellten Bauten getroffen werden.

An dieser Stelle sollen ferner zwei für die Gemeinde wichtige civilgerichtliche Entscheidungen, die sich auf Grundabtheilungen beziehen, erwähnt werden:

1. Die Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 2. August 1898, Z. 10.660, wonach zur Abtheilung einer Bauarea auf Baupläne die Bewilligung der zur Ertheilung der Baubewilligung berufenen Behörde erforderlich ist und demgemäß eine ohne solche Abtheilungs-Bewilligung durchgeführte Grundabtheilung annulliert wurde.

2. Die Entscheidung des k. k. Ober-Landesgerichtes Wien vom 12. Juli 1898, welche in Bestätigung des Erkenntnisses des k. k. Landesgerichtes Salzburg, Z. Cg. I 69 aussprach, daß die in einem Grundabtheilungs-Consense ausbedungene Abschreibung von Grundtheilen zu öffentlichen Straßenzwecken im ordentlichen Rechtswege durchgesetzt werden kann, was umso wichtiger ist, als früher einzelne Gerichte Ansuchen der Gemeinde Wien um derartige Straßengrund-Abschreibungen als nicht vom Grundeigentümer ausgehend zurückgewiesen und Abtheilungsconsense nicht als gerichtlich vollziehbare Aussprüche einer öffentlichen Behörde anerkannt haben.

Im Einklange mit der erstgedachten Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes hat der Gemeinderath mit Beschluß vom 27. September 1898 den Magistrat beauftragt, gegen jede Entscheidung der Gerichte, durch welche die grundbücherliche Eintragung einer Grundtrennung oder Parcellierung ohne politische Bewilligung durchgeführt wird, den Recurs zu ergreifen.

Von sonstigen wichtigeren Normativ-Entscheidungen und Verfügungen sind folgende zu bemerken.

Mit Kundmachung des Magistrates vom 4. Februar 1898, Z. 983, wurden zum Schutze der im Straßenkörper befindlichen Leitungen aller Art Anordnungen getroffen.

Die Baudeputation für Wien hat zufolge des an das magistratische Bezirksamt für den XVIII. Bezirk gerichteten Erlasses vom 2. Februar 1898, Z. 156, in einem speciellen Falle entschieden, daß in jenen Gebietstheilen, für die der Gemeinderath die Verbauung nur mit Wohnhäusern festgesetzt hat, Fabrikgebäude überhaupt, auch wenn sie keinen Dampfverbrauch erhalten, nicht errichtet werden dürfen.

Mit Magistratsbeschluß vom 10. Februar 1898, Z. 15.352, wurde principiell festgesetzt, daß in Zukunft Protokolls-Abschriften über vom Stadtbauamte vorgenommene Brandproben unter Hinweglassung des technischen Gutachtens den Parteien auf Verlangen auszufolgen sind.

Die k. k. Finanz-Landes-Direction Wien hat mit Erlaß vom 20. Februar 1898, Z. 7324, bekanntgegeben, daß in den Bauplänen für Realitäten mit achtzehnjähriger Steuerfreiheit nicht nur die in einem Abstände vom 25 m von den Straßenregulierungslinien zu führenden Geraden, sondern auch die Projectionslinien des alten Hauses auf die neuen Baulinien einzuzeichnen sind. Über die Art und Weise der Construction dieser Linien wurden zugleich die erforderlichen Erläuterungen beigelegt.

Auch wurde in demselben Erlasse der Grundsatz aufgestellt, daß Häuser, die auf bisher zur Gänze unverbautem Grunde errichtet werden, von der ausgedehnten Steuerbefreiung überhaupt ausgenommen sind.

Zufolge Erlasses vom 5. März 1898, Z. 33.288 ex 1897, hat das k. k. Ministerium des Innern jenen Theil der Magistrats-Kundmachung vom 4. August 1896, Z. 92673 (Punkt 2), in welchem ganz allgemein die Verwendung von Stufen „aus Refawinkler oder diesem gleichartigem Steine“ in gewissen Fällen ausgeschlossen wurde, sistirt, da nur nach vorhergegangener Prüfung der Qualität eines bestimmten Steines aus einem bestimmten Bruche die Benützung des betreffenden Steines im concreten Falle verboten werden könne.

In Consequenz dieser Entscheidung hat der Magistrat mit Kundmachung vom 23. September 1898, Z. 153.699, bezüglich des Stufenmaterials bei Bauten allgemeine Vorschriften erlassen, die eine entsprechende Überwachung in der Richtung erleichtern, daß die Tragkraft und Festigkeit der Stiege gewährleistet erscheint.

Häufig vorgekommene Fälle von Abstürzen über Stiegegeländer bewogen den Magistrat, mit Decret vom 28. April 1898, Z. 235.371 ex 1897, den Absatz 7 des § 39 der Bauordnung, daß die Stiegegeländer an allen Stellen die Höhe von 1 m besitzen müssen — und zwar, wie beigelegt wurde, vom vorderen Rande der Stufe (Antrittskante) gemessen — in Erinnerung zu bringen und im Falle der Außerachtlassung dieser Vorschrift die Verweigerung des Benützungscensuses anzuordnen. Auch wurde die Aufnahme eines diesbezüglichen Zusatzes in die Bauconsense verfügt.

Eine Kundmachung des Magistrates vom 20. Mai 1898, Z. 128.039 ex 1895, enthält Vorschriften zur Vermeidung von Lärmbelästigungen, wie sie durch (besonders anlässlich von Bauführungen verkehrendes) Lastenfuhrwerk, durch Abstemmen von Eisenträgern u. dgl. oder durch das Niederlassen der Kollbalkenverschlüsse bewirkt werden. Auch wurde die übermäßige Belastung der Fuhrwerke sowie die Gefährdung der persönlichen Sicherheit durch letztere und durch den Transport gewisser Gegenstände verboten.

Der Beschluß des Stadtrathes vom 12. Juli 1898 ordnete an, daß die Vertreter der Gemeinde Wien bei den von der k. k. n.-ö. Statthalterei abgehaltenen Baucommissionen für Militär- oder sonstige Staatsgebäude stets die Bewilligung von Wasser für außergewöhnliche oder Nutzzwecke der Entscheidung des Stadtrathes vorzubehalten haben.

Dem Augenmerk auf die sanitäre und ästhetische Entwicklung der Stadt entsprang der Präsidial-Erlaß vom 21. August 1898, Z. 8269, wonach in neu zu verbauenden Gebietstheilen die Straßen in der Regel in solcher Breite zu projectieren sind, daß beiderseits je eine Baumreihe gepflanzt werden kann, was einem Maße von mindestens 20 m entsprechen dürfte.

## B. Bauhätigkeit und Handhabung der Baupolizei.

Die Entwicklung der Bauhätigkeit im Jahre 1898 kann aus folgenden Zusammenstellungen, die zum Vergleiche auch die entsprechenden Daten des Jahres 1897 enthalten, entnommen werden.

Es wurden behördlich genehmigt

	im Jahre	
	1897	1898
Neubauten . . . . .	596	814
Umbauten . . . . .	173	166
Zubauten . . . . .	673	621
Aufbauten . . . . .	88	96
Adaptierungen . . . . .	2762	2394
Planauswechslungen . . . . .	802	719
Baulinienbestimmungen . . . . .	48	64
Parcellierungen . . . . .	39	44
Unterabtheilungen . . . . .	64	105
Straßenniveaubestimmungen . . . . .	21	17

Nach den Bezirken I bis IX und X bis XIX gesondert entfielen im Jahre 1898

	auf die Bezirke	
	I bis IX	X bis XIX
Neubauten . . . . .	240	447
Umbauten . . . . .	85	81
Zubauten . . . . .	284	331
Aufbauten . . . . .	26	70
Adaptierungen . . . . .	1197	1197
Planauswechslungen . . . . .	425	289
Baulinienbestimmungen . . . . .	22	42
Parcellierungen . . . . .	16	28
Unterabtheilungen . . . . .	57	48
Straßenniveaubestimmungen . . . . .	4	13

Außerdem sind anlässlich der Jubiläumsausstellung im k. k. Prater für temporäre Zwecke genehmigt worden:

Neubauten . . . . .	127
Zubauten . . . . .	6
Planauswechslungen . . . . .	6

Von den genehmigten Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten sowie Adaptierungen entfielen auf

	1897	1898
Industriebauten in isolierter Lage . . . . .	26	22
„ „ in nicht isolierter Lage . . . . .	73	105
Betriebsanlagen . . . . .	625	730
„ „ anlässlich der Ausstellung . . . . .	—	48

Hieron entfielen im Jahre 1898

	auf die Bezirke	
	I bis IX	X bis XIX
Industriebauten in isolierter Lage . . . . .	5	17
„ „ in nicht isolierter Lage . . . . .	20	85
Betriebsanlagen . . . . .	401	377

Die Zahl der Benutzungsbewilligungen betrug im Jahre 1898 3010, während im Jahre 1897 2978 solche Bewilligungen erteilt wurden.

Auf die Bezirke I bis IX entfallen von den im Jahre 1898 erteilten Bewilligungen 1486, auf die Bezirke X bis XIX 1400.

Hiezu kommen 124 Benützungsbewilligungen für Ausstellungsbauten im II. Bezirke.

Der Zuwachs an Gebäuden betrug	im Jahre	
	1897	1898
durch Neubauten . . . . .	390	568
durch Umbauten . . . . .	190	166
im ganzen . . . . .	580	734
Der Abfall an Gebäuden durch Demolierung betrug . . . . .	178	217
daher ergibt sich ein Überschuss des Zuwachses über den Abfall von . . . . .	402	517
Thatsächlich ausgeführt wurden ferner	im Jahre	
	1897	1898
Umbauten einzelner Gebäudetheile . . . . .	23	25
Demolierungen einzelner Gebäudetheile . . . . .	56	50
Zubauten . . . . .	335	350
Aufbauten . . . . .	59	75

Von den 1263 Häusern mit 18jähriger Steuerfreiheit waren bis Ende 1898 umgebaut: im I. Bezirke 49, in den Bezirken II bis IX 214, in den Bezirken X bis XIX 75, daher zusammen 338.

Es ergibt sich auf Grund der hier dargestellten Bauhätigkeit schließlich, daß zu Ende des Jahres 1898 12.85 Percent des Gemeindegebietes verbaut waren, gegen 12.68 Percent zu Ende des Jahres 1897.

Auf dem verbauten Gebiete betrug	zu Ende des Jahres	
	1897	1898
die Gesamtzahl		
der Häuser . . . . .	31.968	32.524
der Wohnungen . . . . .	356.456	368.207
der Wohnungsbestandtheile . . . . .	1,144.045	1,179.560

In der Gesamtzahl der Häuser sind auch die am Ende des Jahres im Baue befindlich gewesenen Häuser eingeschlossen, deren Zahl im Jahre 1898 361 betrug.

Weitere Angaben über die Bauhätigkeit in Wien sind aus den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien zu entnehmen.

Als wichtigere Bauten aus dem Jahre 1898 können bezeichnet werden:

Im I. Bezirke: das Ausstellungsgebäude der „Vereinigung bildender Künstler Österreichs“ am Getreidemarkte und der Neubau des k. k. Versammlungs in der Dorotheergasse;

im II. Bezirke: die Reconstruction des Jantschtheaters im k. k. Prater und der Bau der „Urania“ nächst der Rotunde;

im III. Bezirke: der Erweiterungsbau des Hauptzollamtes;

im IV. Bezirke: die Aufsetzung eines dritten Stockwerkes auf die Technische Hochschule sowie der Bau eines neuen Projekturgebäudes im k. k. Krankenhause Wieden;

im VIII. Bezirke: der Bau des Breitenfelder Pfarrhofes und des Windhag'schen Stiftungshauses an Stelle des k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes in der Josefstädterstraße;

im IX. Bezirke: der Bau des Kaiserjubiläums-Stadttheaters, der Bau eines Nonnengebäudes mit unterirdischem Verbindungsgange zum k. k. allgemeinen Krankenhaus und der Bau der k. k. Export-Akademie in der Berggasse;

im XI. Bezirke: der Bau eines israelitischen Tempels in der Braunhirschgasse;

im XIII. Bezirke: die Erbauung von Volkswohnhäusern der Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Stiftung;

im XIX. Bezirke: der Bau einer Kirche sammt Kloster des Carmeliter-Conventes.

Bemerkenswerte Bauten für Industrie- und ähnliche Zwecke aus dem Jahre 1898 sind:

Im II. Bezirke: die Eisfabrik der Genossenschaft der Gastwirte in der Pasettistraße;

im X. Bezirke: der städtische Wasserturm in der Windtengasse und die Zuckerwarenfabrik der Firma Heller in der Davidgasse.

Von den Baulinienbestimmungen, bezw. -Änderungen sind folgende hervorzuheben:

Im I. Bezirke: für den Tiefen Graben, die Wallnerstraße, die Neubadgasse, die Dorotheer-, Planken- und Stallburggasse, die Grünangergasse und einen Theil der Singerstraße und Kumpfgasse, die Salvatorgasse und für den Platz um die Kirche Maria am Gestade, die Kärnthnerstraße bei D.-Nr. 26 und die Donnergasse, den Laurenzerberg, die Landstrongasse, den Bauern- und Wildpretmarkt, die Pariserstraße;

im II. Bezirke: für Theile der Donauregulierungsgründe (Freudenau unterhalb der Staatsbahn), für den Brigittaplatz, die Waldmüllergasse und die Schüttelstraße;

im III. Bezirke: für die Dampfschiffstraße, Weißgärberstraße, Pragerstraße, Obere Viaductgasse und Weißgärberlande, für die Esrlargasse, für die Heugasse (k. k. Belvedere) und für die Salmgasse, Maryerstraße und Kasumofskygasse;

im IV. Bezirke: für den Bezirkstheil zwischen der Favoritenstraße, Walthergasse, dem Mittersteig und der Margarethenstraße, Pressgasse und Mühlgasse; zur Feststellung eines Projectes für die Regulierung des Platzes vor der Karlskirche wurde ein Concurrs ausgeschrieben und ein Preisgericht für die eintreffenden Projecte eingesetzt;

im V. Bezirke für die Christofgasse und für die Maßleinsdorferstraße zwischen D.-Nr. 13 und 23;

im VI. Bezirke: für die Realität der Getreidemarkt-Kaserne;

im VII. Bezirke: für die Breitegasse;

im X. Bezirke: für das Gebiet um das ehemalige Fortificationswerk am Laaerberge und für eine Verbindungsstraße zwischen der Himbergerstraße und der Laaerstraße;

im XI. Bezirke: für die neue Straße südlich des Bahnkörpers der Staatsbahn, zwischen der Simmeringer Hauptstraße und Nobelgasse; (Kaiser-Ebersdorf) für einen freien Platz vor der Station Klein-Schwechat der Donaulände-Bahn; für eine Straße von der Kreuzung der Mühlhangergasse und der Simmeringer Hauptstraße zur obgedachten Station, endlich für eine neue Parallelstraße entlang der Zufahrtsstraße zu dieser Station;

im XII. Bezirke: (Unter-Meidling) für die sogenannte Gatterholz-Realität und das Gebiet zwischen dem Meidlinger Friedhofe und der Wienerbergstraße, bezw. der Wien-Pottendorfer Bahn und der verlängerten Steinackergasse; (Ober-Meidling und Hezendorf) für das Gebiet zwischen der Hohenbergstraße, der Wasserleitungsstraße und dem Schönbrunner Tafelgarten; für die Kriningergasse und für die Premlechnergasse zwischen der Hezendorfer- und Deutschmeisterstraße;

im XIII. Bezirke: (Hiezing) für eine neue Straße zwischen der Eßler- und Stechovengasse; (Penzing) für die Straßenauffahrts-Rampe von der Cumberlandstraße zu der im Zuge der Ameisgasse geplanten Westbahnüberbrückung; (Breitensee) für die Hägelin- und Marnogasse; (Hütteldorf) für die Linzerstraße von D.-Nr. 464 aufwärts; für das Gebiet zwischen der Linzerstraße, Bergmüllergasse, Brudermanngasse und Westbahn; (Hackling und Ober-St. Veit) für das Gebiet oberhalb der Franz Karl-Brücke, zwischen der Ruhofstraße und dem Wienflusse;

im XIV. Bezirke: (Rudolfsheim) für einen freien Platz südlich der Meißelstraße, zwischen der Hüster- und Beckmanngasse;

im XIV. und XV. Bezirke: (Rudolfsheim und Fünfhaus) für die Mariahilferstraße zwischen der Würfel-, bezw. Arnsteingasse und der Lehnergasse;

im XV. Bezirke: (Fünfhaus) für die Sechshausenstraße von D.-Nr. 28 bis D.-Nr. 38;

im XVI. Bezirke: (Ottakring) für die Arneithgasse, zwischen dem Stephanieplatz und der Rosensteingasse; für eine neue Straße von der Sulm- zur Speckbachergasse; für die Steinhofstraße, die neue Straße westlich vom Wilhelminenspitale und den achteckigen Platz in der Age der Hütteldorferstraße; (Neu-Verchenfeld) für die Kirchstettergasse zwischen der Thaliastraße und Friedmanngasse;

im XVII. Bezirke: (Hernals) für die Lacknergasse, zwischen der Rößergasse und Hernalser Hauptstraße, sowie für letztere zwischen der Rosensteingasse und dem Elterleinplatz; (Dornbach) für das Gebiet zwischen der Alzeile, der Vorortelinie der Wiener Stadtbahn, der Hernalser Hauptstraße und Güpferlinggasse; (Hernals) für die platzartige Erweiterung der Sbringgasse;

im XVII. und XVIII. Bezirke: (Hernals, Weinhaus und Gersthof) für das Gebiet zwischen der Genggasse, Paulinen-, Rosenstein-, Pezzlgasse, Nichthausenstraße, verlängerten Erndtgasse, Scheidstraße und Gersthoferstraße (Baulinien-Änderung);

im XVIII. Bezirke: (Währing) für einen Theil der Währing-Weinhausstraße; für die Verlängerungen der Kloster-, Vincenz- und Pfarrgasse; (Pögleinsdorf und Neustift am Walde) für die Rhevenhüllerstraße;

im XIX. Bezirke: (Unter-Döbling) für die Silbergasse, zwischen der Paradies- und Iglaseegasse und für einen Theil der letzteren; (Unter-Sievering) für das Gebiet zwischen der Sieveringerstraße, der verlängerten Daringergasse, der Hackenberggasse und der Wiefendorfergasse.

Von den Straßenniveau-Bestimmungen sind folgende anzuführen:

im I. Bezirke: für die Landskrongasse, den Bauern- und Wildpretmarkt;

im II. Bezirke: für die Freudenau unterhalb der Staatsbahn;

im III. Bezirke: für die Dampfschiff-, Obere Weißgärber- und Pragerstraße, Obere Viaductgasse und Weißgärberländer;

im X. Bezirke: für das Gebiet um das ehemalige Fortificationswerk am Laaberberge;

im XI. Bezirke: (Kaiser-Ebersdorf) für die neue Straße von der Kreuzung der Mühlhangergasse mit der Simmeringer Hauptstraße zur Station „Klein-Schwechat“ und für eine parallel zur Bahnhof-Zufahrtsstraße anzulegende Straße;

im XII. Bezirke: (Ober-Meidling und Hezendorf) für das Gebiet zwischen der Hohenbergstraße, der Wasserleitungsstraße und dem Schönbrunner Fasangarten;

im XIII. Bezirke: (Hütteldorf) für die Utendorfgasse und für das Gebiet zwischen der Linzerstraße, der Bergmüllergasse, der Bruderlanggasse und der Westbahn; (Hacking und Ober-St. Veit) für das Gebiet zwischen der Ruhoffstraße und dem Wienflusse von der Franz Karl-Brücke aufwärts;

im XVII. Bezirke: (Dornbach) für das Gebiet zwischen der Alzeile, der Vorortelinie der Wiener Stadtbahn und der Gupferlinggasse;

im XVII. und XVIII. Bezirke: (Hernals, Weinhaus und Gersthof) für das Gebiet zwischen der Genzgasse, der Paulinen-, bezw. Rosensteingasse, Peggasse, Richtenhausenstraße, verlängerten Erndtgasse, Scheidlstraße und Gersthofstraße;

im XVIII. Bezirke: für die Rhebenhüllerstraße und die Straße „Neustift am Walde“ (Pöbleinsdorf und Neustift am Walde).

Von den bewilligten Parcellierungen erscheinen bemerkenswert:

Im I. Bezirke: die Parcellierung der Gruppe G am Stubenring (Stadterweiterungsfonds);

im II. Bezirke: die Parcellierungen der Donauregulierungsgründe Gruppe XXVI A B C, XXVII A B, XXVIII C, XXIX C; der Einl.=Z. 881 der österr. Central-Bodencredit-Bank zwischen der Treustraße, Pappenheimgasse und Klosterneuburgerstraße; der Einl.=Z. 4431 bis 4434 und 4442, Baugruppen N und Q (Roth'sche Gründe im Prater);

im III. Bezirke: die theilweise Parcellierung der Salm'schen Realität Einl.=Z. 1236 an der Rajumofskygasse;

im IV. Bezirke: die Parcellierung der Einl.=Z. 1233 (nächst dem ehemaligen Linienamte an der Favoritenstraße);

im V. Bezirke: die Parcellierung der Fleischhacker'schen Realität Einl.=Z. 280 (Fortführung der Castelligasse bis zur Gartengasse);

im VII. Bezirke: die Parcellierung der Realität Einl.=Z. 378, Kaiserstraße 61, (Durchführung der Wandlgasse von der Kaiserstraße bis zum Gürtel);

im IX. Bezirke: die Parcellierung der Realität Einl.=Z. 27 nächst dem Athanaplatz und der Alsbachstraße;

im X. Bezirke: die Parcellierung der Realität Einl.=Z. 1674 Favoriten nächst der Simmeringerstraße;

im XI. Bezirke: die Parcellierung der Realität Einl.=Z. 515 Simmering, Geißelbergstraße (Maschinen- und Waggonbauabriks=Actiengesellschaft);

im XII. Bezirke: die principielle Genehmigung des Parcellierungsprojectes der k. k. priv. Länderbank für die Gatterholz-Realität Einl.=Z. 1068 Unter-Meidling; die Parcellierung der Realitäten Einl.=Z. 266, 267 und 305, Altmannsdorf, an der Breitenfurterstraße; Einl.=Z. 70 und 352, Altmannsdorf, an der Altmannsdorferstraße



und verlängerten Sageberggasse; Einl.=Z. 23, Gaudenzdorf, an der Meidling=Schönbrunnerstraße;

im XIII. Bezirke: (Penzing) die Parcellierung der Realitäten Einl.=Z. 403 und 410 an der Penzingerstraße; der Realitäten Einl.=Z. 1040, 1041, 1097 und 1143 an der Neuberger= und Märzstraße, bezw. Reinz= und Beckmannngasse; (Breitensee) der ärarischen Gründe Einl.=Z. 328, 344 und 587; der Gründe Einl.=Z. 293 und 592 der Jubiläumstiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtsseinrichtungen, am Flößersteig (damit verbunden Einl.=Z. 2313, Ottakring); (Hacking) die Parcellierung der Realität Einl.=Z. 84 an der Auhoßstraße und Promenadegasse; (Unter=St. Veit) der Realität Einl.=Z. 240 an der östlichen Parallelstraße zur Reinzgasse; (Speising) der Realität Einl.=Z. 219 an der Berghaiden= und Gallgasse;

im XIV. Bezirke: (Rudolfsheim) die Parcellierung der Realität Einl.=Z. 803 an der März= und Hütteldorferstraße;

im XVI. Bezirke: (Ottakring) die Parcellierung der Realität Einl.=Z. 1871 an der Galliginstraße;

im XVIII. Bezirke: (Währing) die Parcellierung der Realitäten Einl.=Z. 126, 1871, 1872, 1873 und 1874 an der verlängerten Hajzinger= und Dittesgasse, Einl.=Z. 50, 54, 74 und 1842 an der Genz= und Hajzingergasse, Einl.=Z. 117 und 118 an der Genz= und Hoffstattgasse;

im XIX. Bezirke: (Ober=Döbling) die Parcellierung der Realitäten Einl.=Z. 405 und 407 an der verlängerten Cottagegasse. —

Auf dem Gebiete der Prüfung und Zulassung von Baumaterialien sind folgende Erledigungen des Magistrates zu verzeichnen.

Mit Decret vom 15. Februar 1898, Z. 15.352, wurden die von der Firma Bardach und Stern erzeugten Karphitplatten als feuerficheres Materiale zur Eindeckung von Dachstühlen und als Ersatz der Stuccadorung von Holzwänden nicht anerkannt, jedoch die Entscheidung über die Zulässigkeit der anderweitigen Verwendung derselben bei Bauten der Baubehörde von Fall zu Fall vorbehalten;

mit Decret vom 18. März 1898, Z. 16.926, wurden die Platinolplatten von Fritsch und Hübner zur Herstellung von Abtheilungswänden bedingungsweise zugelassen;

mit Decret vom 25. März 1898, Z. 238.419 ex 1897, wurde die Herstellung von Scheidewänden aus der von Fritsch Mögler aus De Bruyn'scher Masse erzeugten Platten bedingungsweise genehmigt;

mit Decret vom 25. Juli 1898, Z. 28.575, wurden die Beton=Stiegenstufen mit Eisendrahteinlagen der Firma Pittel und Brausewetter bedingungsweise zugelassen;

mit Decret vom 18. August 1898, Z. 117.212, wurde die Herstellung von Scheidewänden aus hochkantig gestellten, porösen Dreilochziegeln mit Verdübelung (System Georg Demski) bedingungsweise gestattet;

mit Decret vom 19. October 1898, Z. 172.996, wurde die Herstellung von Deckengewölben mit Verwendung von sogenannten „Keilschnittziegeln“ (Patent Eduard Schneider) unter gewissen Bedingungen genehmigt. —

Die Zahl der im Jahre 1898 auf Grund der Bauordnung seitens des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter durchgeführten Strafamtshandlungen belief sich auf 239 (gegen 217 im Jahre 1897). —

Die städtische Prüfungsanstalt für hydraulische Bindemittel hat im Berichtsjahre 399 Muster von Roman-, Portland- und Schlacken-Cement sowie von Ziegeln geprüft (gegen 381 im Vorjahre).

Von Behörden, Fabriken und Bauunternehmungen wurden 4 Roman-Cemente, 5 Portland-Cemente und 2 Ziegelmuster zur Prüfung eingereicht, und wurden über die hierüber vorgenommenen Untersuchungen Prüfungszeugnisse ausgestellt.

Die eingezahlten Prüfungstaxen betragen 301 fl. (gegen 528 fl. im Jahre 1897). Seit dem Bestande der Anstalt (1879 bis Ende 1898) sind im ganzen 3059 Prüfungen vorgenommen worden. Davon entfielen auf zur Prüfung eingereichte Muster 421, während 2638 Muster von Bauten entnommen waren. Die für die 421 eingereichten Muster erlegten Prüfungstaxen betragen 8925 fl. 50 kr.

Von den Bauten der Wienflußregulierung wurden 48 Muster Roman-Cement aus 5 verschiedenen Fabriken, 35 Schlacken-Cemente aus 2 und 79 Portland-Cemente aus 9 verschiedenen Fabriken geprüft. Es ergibt dies zusammen 162 Muster, deren Prüfung durchwegs ein entsprechendes Resultat erbrachte.

Vom Bau der städtischen Gaswerke wurden 8 Roman-Cemente aus 4 verschiedenen Fabriken, 3 Schlacken-Cemente aus der Königinhofer Cement-Fabrik und 15 Portland-Cemente aus 8 verschiedenen Fabriken geprüft und sämmtliche 26 Muster vollkommen entsprechend befunden.

Durch diese häufig vorgenommenen Prüfungen erscheint die Verwendung tadelloser Ware und eben deshalb der dauernde Bestand jener bedeutenden Werke gewährleistet.